

7. Sekundärliteratur

Johann Wilhelm und Johanna Eleonora Petersen. Eine Biographie bis zur Amtsenthebung Petersens im Jahre 1692.

Matthias, Markus

Göttingen, 1993

Die Achtzehn Fragen

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

auf sich aufmerksam zu machen und die Lüneburger Superintendentur mit einer anderen Stelle tauschen zu können.¹⁷³

Die Achtzehn Fragen

Am 8. Januar 1690 übergaben die fünf Hauptpastoren des Lüneburger Ministeriums in St. Lamberti, der Pfarrkirche ihres Seniors D. Georg Meier, bei einer Trauerfeier, zu der sich alle Geistlichen eingefunden hatten, ihrem Superintendenten einen Katalog von achtzehn theologischen Fragen, auf die sie von ihm eine schriftliche Antwort und Erklärung verlangten.¹⁷⁴ Anlaß war Petersens Angebot im Anschluß an seine chiliastischen Predigten, eine schriftliche Erklärung über seine Lehre von einem Tausendjährigen Reich (nach Off 20, 5f) abzugeben. Das war wohl noch im Dezember 1689. Damals hatten die Pastoren ihren Superintendenten auch ersucht, auf weitere Fragen zu antworten, was er ihnen aber abgeschlagen hatte.¹⁷⁵ Die „Achtzehn Theologischen Fragen“, die die Lüneburger Geistlichen mit Ausnahme von Matthias Metzendorff ihrem Superintendenten zur Stellungnahme vorlegten, lassen sich wie folgt strukturieren:¹⁷⁶

Zunächst wird ein Bekenntnis zur Lehre von der „Sufficientia“ der Schrift gefordert [1]. Diese wird der heterodoxen Behauptung von unmittelbaren Offenbarungen gegenübergestellt [2], in den beiden folgenden Punkten spezifiziert nach unmittelbaren Offenbarungen von höheren Erkenntnissen für die wiedergeborenen Christen [3] und solchen zur Bekehrung der Heiden [4]. Die Fragen laufen darauf hinaus, Petersen des Enthusiasmus zu bezichtigen. Sie sind zum einen darin begründet, daß Petersen sich bei seiner Schriftauslegung einer besonderen Erleuchtung, einer „geistlichen Erkenntnis“ rühmte, die ihn in die verborgenen Tiefen der göttlichen Geheimnisse eindringen lasse.¹⁷⁷ Wie bereits erwähnt, hatte sich damals in Lüneburg

¹⁷³ Darf man den Wunsch von Hellberg in Celle nach LB 1717, 119 (Berufung Petersens zum Generalsuperintendenten nach Celle) als Petersens eigene Erwartung interpretieren? Vgl. seine Unterschrift unter diejenige J. Arndts nach LB 1717, 122.

¹⁷⁴ Minist. von Lg. an Minist. von Lübeck, Lg., den 6. 2. 1690- Sammlung 1750, 42 (und EphA Lg.); vgl. LB 1717, 136 („sechs Vertreter des Minist.“ – denkt Petersen noch an den 2. Pfarrer von Lamberti, F. G. Koltemann?).

¹⁷⁵ Ebd. -Sammlung 1750, 41.

¹⁷⁶ Original in EphA Lg.; eine weitere Handschrift in FoB Gotha (Chart A 307, 69–71). Die Fragen liegen viermal gedruckt vor: 1) Separatdruck o. O. 1692 [anonym herausgegeben] (NSUB Göttingen, Acta Pietistica II, 42 und in dem Sammelband 8^o Th. Thet. II 262/ 25: 139); es handelt sich um die bei 2) Bertram, Lüneburg 1719, 262 erwähnte und ebd., Anhang, 519–523 nachgedruckte Ausgabe; 3) Sammlung 1750, 30–37 und 4) Annalen 1795, 419f (Nr. III). Zu Metzendorffs. Minist. von Lg. an Minist. von Lübeck, Lg., den 6. 2. 1690- Sammlung 1750, 42 (und EphA Lg.). Er war Petersens Beichtvater (J. W. Petersen an Fürstl. Reg., Lg., den 30. 3. 1690, § 18 und 20).

¹⁷⁷ Minist. von Lg. an Minist. von Lübeck, Lg., den 6. 2. 1690- Sammlung 1750, 40f. und die „Gegenantwort“ des Minist. – ebd., 87; vgl. Petersens Schriftmäßige Erklärung 1690, 8f.:

herumgesprochen, daß das Ehepaar Petersen „in einer Stunde in unterschiedlichen logimentern [= Zimmern] einerley gedanken [scil. über die Offenbarung Johannis] gekrigt“.¹⁷⁸ Zum anderen hatte Petersen in seiner Dreikönigspredigt 1690 davon gesprochen, daß nach Joh 3, 8 und dem Beispiel der drei Heiligen Könige, die doch Heiden waren, „der heylige Geist an die ordinairn und gewöhnlichen Mittel nicht gebunden sey, [wenn es an dem] ordinairn Dienst des Predigtamts ermangelt“.¹⁷⁹ Die fünfte Frage [5] betrifft den theologischen Locus der „unio mystica“, der Einwohnung Gottes im Menschen (vgl. z. B. 2 Petr 1, 4, Eph 5, 30, Gal 2, 19ff und 3, 27). Die Bezeichnung „mystica“ deutet an, daß auch für die orthodoxen Lehrer diese Vereinigung nicht positiv in den Kategorien der aristotelischen Ontologie begriffen werden konnte. Nur negativ ließ sich diese reale, nicht metaphorisch zu verstehende Einwohnung Gottes umschreiben.¹⁸⁰ Das Ministerium will erfahren haben, daß Petersen von einer „wesentlichen Vereinigung“ im Sinne Valentin Weigels gesprochen habe. Man verlangt daher von ihm den biblischen Nachweis für diese und andere „Redensarten“, wie z. B. „in Christum hineingehen“, ein Ausdruck, den Christian Hoburg gebraucht hatte.¹⁸¹ Ungewöhnliche Begrifflichkeit wurde Petersen wiederholt vorgeworfen. So beanstandeten Petersens Kollegen einmal – Schauplatz war wieder die Lambertikirche – Petersens Rede vom „seeligen GOtt“. Der Superintendent konnte aber auf die Übersetzung Luthers (1545) zu 1Tim 1, 11 verweisen und damit seine Bibelkenntnis demonstrieren.¹⁸²

In der sechsten Frage [6] taucht erneut das Problem der Seligkeit der (ehrbaren) Heiden auf. Auch dieser Punkt dürfte in Petersens Dreikönigspredigt seinen konkreten Anlaß gehabt haben, war aber schon früher in den Blick geraten. Die Frage geht wie der folgende Komplex über die Rechtfertigungslehre auf Aussagen von Petersens Kollegen Christoph Heinrich Lauterbach, Rektor der Johannisschule, zurück.¹⁸³ Als Alternative wird unterstellt, Petersens Lehre bedeute entweder, daß die Heiden durch unmittelbare Erleuchtung einen inhaltlich schwer zu bestimmenden Glauben bekommen, der sie rechtfertige, oder daß sie ohne Glauben an Christus, sofern sie nur

„[...] weil ich weiß/ daß das Geheimniß des Reichs niemand fasset/ ohne dem es von oben herab gegeben ist; aber ich hoffe dagegen/ man werde sich auch nicht gegen die Gabe/ so mir aus der Barmhertzigkeit GOTTes gegeben ist/ setzen“.

¹⁷⁸ J. W. Petersen an Fürstl. Reg., Lg., den 30. 3. 1690, § 13; vgl. LB 1717, 70–75 und LB II 1719, 55–57 (fehlt noch in HG 1689, Erzählung).

¹⁷⁹ Petersens „Antwort“-Sammlung 1750, 54f. (und EphA Lg.) und J. W. Petersen an Fürstl. Reg., Lg., den 30. 3. 1690, § 14– EphA Lg.: „Gott hat uns, aber nicht sich an die Mittel gebunden; der Windt bläset wo Er will“.

¹⁸⁰ Vgl. SCHMIDT, Dogmatik 1983, § 47 (S. 306–310), SCHMIDT, Teilnahme (1958) 1969 und Wiedergeburt (1951) 1969, 175. 181.

¹⁸¹ SCHMIDT, Teilnahme (1958) 1969, 251 Anm. 44; vgl. J. W. Petersen an Fürstl. Reg., Lg., den 30. 3. 1690, § 6– EphA Lg. Der Vorwurf des Gebrauchs von neuen Redensarten ist häufig; vgl. Beschreibung des Unfugs 1693, 12–14.

¹⁸² LB 1717, 141–143: Lüneburger Bibel, Stern 1654.

¹⁸³ LB 1717, 129.

ehrbar seien, aus Gottes Barmherzigkeit gerettet werden. Die so gestellte Alternative führt entweder zum Enthusiasmus oder zur Werkgerechtigkeit. Petersen scheint dieses Problem rationalistisch betrachtet zu haben, indem er Christus offenbar als Seinsgrund der Erlösung postulierte und den fehlenden inhaltlichen Glauben (*fides quae creditur*) mit dem Problem der Säuglings-taufe verglich.¹⁸⁴ Daher schließen sich sachlich die Fragen zum Verhältnis von Rechtfertigung und guten Werken, von göttlichem und menschlichem Wirken im Rechtfertigungsgeschehen an. Im einzelnen geht es um das Verhältnis von Rechtfertigung und neuem Gehorsam [7], die Notwendigkeit von guten Werken [8], die Wirksamkeit der priesterlichen Absolution bei ausbleibenden guten Werken [9] sowie das Maß der Erneuerung durch den Glauben gegenüber dem durch die Erbsünde erlittenen Verlust [10]. Eine bestimmte häretische Richtung scheint hier nicht in den Blick genommen worden zu sein.

Die letzten Fragen enthalten wieder für die „Neuen Propheten“ typische Theologumena. Der Spiritualismus klingt an, der die Berufung in das Predigtamt und seine Ausübung von der Erleuchtung des Kandidaten abhängig machen will [11] und ekklesiologisch die Separation der Gemeinde der Heiligen von dem nur äußerlichen Gemeindegottesdienst, an dem auch offenkundige Gotteslästerer und Frevler teilnehmen, fordert [12]. Es folgen vier Fragen zum Thema des Tausendjährigen Reiches. Als strittige Punkte werden die zweifache Auferstehung [13], das geistliche Tausendjährige Reich [14] und ein neben Himmel und Hölle (Errettung und Verdammung) bestehender, dritter Ort zur Läuterung der Toten [16] genannt und dazu die *dicta probantia* aus der Schrift gefordert [15]. In den beiden letzten Fragen endlich verlangen Petersens Kollegen sein Urteil über Jakob Böhme, Valentin Weigel und „Consorten“ [17] sowie seine Einschätzung der in die theologische Wissenschaft integrierten „sana Philosophia“ [18].¹⁸⁵

Petersen weigerte sich, auf die Fragen zu antworten, weil er in dem Vorgehen seiner Untergebenen ein ehrenrühriges und unstatthaftes Verhör sah. Einzig auf die Fragen zu dem von ihm vertretenen Chiliasmus wollte er sich nach wie vor schriftlich erklären. Die Verbreitung seiner biblisch-exegetisch begründeten Lehre kam ja seinem wissenschaftlichen Ehrgeiz und seinem geistlichen Anspruch entgegen. Zunächst hatte Petersen die „Achtzehn Fragen“ am 9. Januar wieder an die Pfarrer zurückgeschickt, da sie „von einer frembden persohn geschrieben, dazu von niemand derselben [scil. seiner Kollegen] unterschrieben sey.“ Sie sollten sich mit persönlicher Unterschrift dazu bekennen.¹⁸⁶ Beide Seiten wandten sich alsbald an den

¹⁸⁴ Vgl. die Wendung „nicht ohne Christo“ (LB 1717, 129) und „Richtige Antwort“ (zu Frage 4) – Sammlung 1750, 55 (und EphA Lg.).

¹⁸⁵ Vgl. Beschreibung des Unfugs 1693, 25. 33 (Böhme) und 29 (Philosophie).

¹⁸⁶ J. W. Petersen an Minist. von Lg., Lg., den 9. 1. 1690 – EphA Lg.; ein („Original“-) Exemplar im EphA Lg. trägt keine Unterschriften; vgl. Minist. von Lg. an Minist. von Lübeck, Lg., den 6. 2. 1690 – Sammlung 1750, 42 (und EphA Lg.).

Magistrat als die zuständige Obrigkeit und beklagten jeweils das Verhalten der Gegenseite. Der Weg einer internen, brüderlichen Aussprache und Versöhnung wurde gar nicht erst betreten. Der Rat versuchte nun, die Auseinandersetzung zu schlichten und Petersen zu einer Erklärung zu bewegen.¹⁸⁷ Am 26. Februar fand ein letztes Gespräch zwischen dem Superintendenten, den vier Konsuln (Bürgermeistern) als Vertretern des Magistrats und dem Ministerium statt, bei dem Petersen von seinen Kollegen erneut aufgefordert wurde, sich zu den von ihnen „problematic“, also nicht als Beschuldigung aufgestellten Fragen zu erklären.¹⁸⁸ Die Vertreter des Ministeriums begründeten ihr Verlangen damit, daß „sie dadurch allen ungleichen auff hiesiges Ministerium etwa fallenden Verdacht bey außwertigen decliniren [abwenden] helfen könnten“.¹⁸⁹ Aber auch der Magistrat konnte Petersen nicht bewegen, sich einem derartigen Verhör zu unterziehen. Wegen des Vorwurfs, „er habe dinge de et contra fidem [= vom Glauben abführende und ihm widersprechende] [...] sub necessitate credendi [als glaubens- und heilsnotwendig]“ gelehrt, schlug er schließlich ein Kolloquium vor, zu dem beide Seiten ihre Thesen zu den „Achtzehn Fragen“ vorlegen sollten. Petersens Vorschlag zielte darauf, den Charakter einer Inquisition zu vermeiden. Er konnte auch angesichts seiner Gelehrsamkeit und Bibelkenntnis damit rechnen, aus einem solchen Kolloquium unwiderlegt und in seiner geistlichen Autorität gestärkt hervorzugehen. Nach dem anfänglichen Einverständnis der Deputierten lehnten die Pfarrer später den Vorschlag wieder ab, weil auf sie kein Verdacht von Heterodoxie gefallen sei. Petersens Kollegen versuchten also umgekehrt, ihrem Superintendenten die Rolle des Verdächtigen zuzuteilen, um sich selbst zu seinen Richtern zu machen und sich dadurch aufzuwerten. Die eifersüchtige Wahrung ihrer Autorität, deren beide Parteien für ihre öffentliche Wirksamkeit bedurften, ließ keine gütliche Einigung zu. Petersen bestritt nur, daß ihm abgesehen von der chiliastischen Lehre jemals die in den „Achtzehn Fragen“ angesprochenen Vorstellungen in den Sinn gekommen seien und ließ es vorläufig bei einem Verweis auf seine Schriften, seine Inauguraldisputation, den Katechismus und sein in Lüneburg abgelegtes Glaubensbekenntnis bewenden.¹⁹⁰

¹⁸⁷ Vgl. Minist. von Lg. an Minist. von Lübeck, Lg., den 6. 2. 1690- Sammlung 1750, 42 (und EphA Lg.), wonach Petersen zuerst den Magistrat angerufen hat. In diesen Zusammenhang gehört der Brief Speners an Petersen vom 25. 2. 1690 (Cons. 3, 1709, 694).

¹⁸⁸ Actum, den 26. 2. 1690- StA Lg.; vgl. Petersens Entrüstung über die, wenn auch „problematic“ gestellten, so doch beleidigenden Fragen in: J. W. Petersen an Fürstl. Reg., Lg., den 30. 3. 1690, § 11- EphA Lg.

¹⁸⁹ BuR von Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 29. 3. 1690, p. 3- StA Lg. Danach und LB 1717, 136-141 auch das Folgende.

¹⁹⁰ Petersens „Confessio fidei“ war im EphA Lg. (8° Min. H. 10 und 4° Min. H. 12) nicht aufzufinden, ebenso wenig wie K. H. Sandhagens und derjenigen Pastoren, die nach N. Eggers (1687) und vor J. Büsch (1693) berufen wurden; vgl. J. W. Petersen an Fürstl. Reg., Lg., den 30. 3. 1690, § 20- EphA, wo Petersen vom Ministerium die Rückgabe seiner schon damals nicht mehr auffindbaren „Confessio“ verlangt. Ein Zeugnis der Orthodoxie von Petersens Schriften

Seine Meinung vom Tausendjährigen Reich legte er in einer „Schriftmäßige(n) Erklärung und beweis der Tausend Jahre und der daranhängenden Ersten Auferstehung“ vom 27. Januar 1690 vor. Sie enthält einige biblisch-exegetische Begründungen und altkirchliche Zeugnisse für die Notwendigkeit oder zumindest die Möglichkeit der chiliastischen Lehre. Petersen reichte seine Schrift beim Rat ein und erklärte sich damit einverstanden, sie an das Geistliche Ministerium weiterzuleiten.¹⁹¹

Aber dazu kam es nicht mehr, nachdem das Ministerium schon vor diesem letzten Gespräch – offenbar unter Umgehung des Amtsweges über den Lüneburger Rat – am 27. Februar bei Herzog Georg Wilhelm, der „höchsten Obrigkeit, und unsern LandesHerrn und Episcopo, von weßen durch[laucht] wir ins gesamt in unser Kirchen= A[mt] [gnä]digst confirmiret“, vorstellig geworden war und ihn um eine Entscheidung gebeten hatte.¹⁹² Vor dieser Appellation nach Celle, die die oben beschriebene Einschränkung der Macht von Magistrat und Superintendent in der Stadt Lüneburg dokumentiert, hatten die Pastoren entgegen dem ausdrücklichen Vorbehalt des Magistrats an die beiden Ministerien von Hamburg und Lübeck geschrieben, um sich von diesen die Berechtigung ihres Ansinnens bescheinigen und sich für ihr weiteres Vorgehen Ratschläge geben zu lassen.¹⁹³ Der Antwort des Hamburger Ministeriums hat der Senior Samuel Schultz einen Brief an seinen ehemaligen Wittenberger Kommilitonen G. Meier vom 28. 2. beigelegt mit einem Postskript vom 7. März. Danach „haben wir uns nicht zu weit wollen einlaßen, da die sache, wie allhie

stellte damals das Lübecker Ministerium aus: An Minist. von Lg., Lübeck., den 28. 2. 1690-Sammlung 1750, 47 (und EphA Lg.).

¹⁹¹ Eine Originalhandschrift Petersens vom 21. 3. 1690 im StA Lg.; sie kam vermutlich von Chr. H. Lauterbach, der sie einem Schüler abgenommen haben will und sie bei seinem Verhör am 2. September 1691 abgegeben haben dürfte; vgl. Actum, den 2. 9. 1691– StA Lg. Ein weiteres handschriftliches Exemplar mit dem Datum vom 27. 1. 1690 findet sich in der UB Kiel (Cod. Ms. K. B. 141). Gedruckt ist die Schrift (mit Datum 27. 1. 1690) in Frankfurt 1692– nach LB 1717, 137 ohne Petersens Wissen. Das wird dadurch bestätigt, daß das dem Rat von Petersen übergebene Exemplar nach Petersens Aussage (BuR von Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 29. 3. 1690– StA Lg.) seine einzige Reinschrift war, die er sich zurückerbittet. In demselben Brief wird mitgeteilt, daß sie nicht mehr bei den Akten sei. Vielleicht hatte sie ein Mitglied des Rates (J. Reinbeck?) an sich genommen und später in Druck gegeben. Petersens Kollegen behaupten hingegen (im „Memorial“ vom 13. 8. 1690, p. 3), Petersen habe seine chiliast. Schrift an mehrere Orte versandt.

¹⁹² Minist. an Fürstl. Reg., Lg., den 13. 2. 1690– EphA Lg. (später abgeschickt; vgl. die „Supplication vom 27. 2.“ nach Fürstl. Reg. an Minist. von Lg., Celle, den 5. 3. 1690– EphA Lg.).

¹⁹³ Minist. von Lg. an Minist. von Lübeck (und Hamburg), Lg., den 6. 2. 1690 und die moderat abgefaßten Antworten: Minist. von Lübeck an Minist. von Lg., Lübeck, den 27. 2. (erhalten am 28. 2.) 1690 und Minist. von Hamburg an Minist. von Lg., Hamburg, den 28. 2. (9. 3.) 1690– Sammlung 1750, 37–44, 44–49 und 49–52 (und EphA Lg.); vgl. J. W. Petersen an Chr. Kortholt, Lg., den 20. 2. 1690, wo er von dem Schreiben seiner Kollegen schon weiß. Vgl. eine Kopie der „wegen des D. Petersen abgegebenen, und von Zelle anhero communicirten resolution“ (vom 10. 5. 1690?) in AHL (ausgelagert) nach dem Findbuch AA, p. 445 (Nr. 9).

berichtet wird, hängen am Zellischen hofe.“ Im übrigen weiß man sich eins im gemeinsamen Kampf gegen die dogmatisch allzu freiherzigen Pietisten wie Winckler und Horb in Hamburg, wenn es heißt: „Wir fühlen selbst, wo uns allhie der schuh drücke“. ¹⁹⁴ Petersen ging nun seinerseits die Fürstliche Regierung an, um sich gegen die Klage seiner Kollegen zu verteidigen. ¹⁹⁵ Auch er wurde in Hamburg brieflich vorstellig, bezeichnete die gegen ihn erhobenen Vorwürfe als haltlos, trat aber für seine chiliastische Lehre ein und forderte schließlich (vergeblich) die Herausgabe des Schreibens seiner Kollegen. ¹⁹⁶

Die Resolution vom 10. Mai 1690

Mitte März begann die Untersuchung des Falles vor dem Konsistorium in Celle. Zunächst unterrichtete sich der Geheime Rat Fabricius erst noch einmal allein über den ausgebrochenen Streit. Am 5. März bestellte er auf den 12. des Monats „Ein= oder zween [aus dem Ministerium], welche die beste wissenschaft von der Sache haben [...] jedoch, so vil möglich, in der stille, und daß man eben nichts mercke, wohin Sie reisen“. ¹⁹⁷ Zu dieser Verhandlung gab das Ministerium seinen Deputierten eine Aufstellung der „Motive und Gründe“ seiner Klage mit. ¹⁹⁸ Nachdem Petersen die beiden Schreiben des Ministeriums zugesandt worden waren – er erhielt sie am 28. März –, setzte er am 30. des Monats eine ausführliche Verteidigungsschrift auf. ¹⁹⁹

Am 3. und 4. April fand dann eine erste Konsistorialverhandlung mit einem mündlichen Verhör der beiden Seiten anhand der „Achtzehn Fragen“ statt. ²⁰⁰ Akten sind aus diesen Verhandlungen nicht erhalten. ²⁰¹ In den Göttinger Acta Pietistica finden sich aber (handschriftlich) „Drei= und Zwanzig Fragen“, die Petersen bei dieser ersten Verhandlung vorgelegt worden sein

¹⁹⁴ EphA Lg.

¹⁹⁵ „D. Petersens weitläufige verantwortung auf des Minist. vorgeb. Klagen an die hochf. Regierung“, den 30. 3. 1690– EphA Lg. (in der dortigen Aufstellung fälschlich auf den 13. 3. 1690 datiert).

¹⁹⁶ Das am 5. 3. in Hamburg angekommene Schreiben wird erwähnt in: S. Schultz an G. Meier, Hamburg, den 28. 2. / 7. 3. 1690– EphA Lg.

¹⁹⁷ Fürstl. Reg. (Fabricius) an Minist. von Lg., Celle, den 5. 3. 1690– EphA Lg.; vgl. J. W. Petersen an H. v. d. Hardt, Lg., den 14. 3. 1690– LB Karlsruhe 319 und Fürstl. Reg. an BuR von Lg., Celle, den 19. 3. (26. 3.)– StA Lg., wonach das Verhör mit zwei Vertretern des Minist. bereits stattgefunden hat und Petersen für den 3. 4. nach Celle zitiert wird.

¹⁹⁸ Sie datiert vom 19. 3. 1690– EphA Lg. (Verlust).

¹⁹⁹ EphA Lg. (wie Anm. 195).

²⁰⁰ Zum Aufenthalt der Vertreter des Ministeriums vgl. deren beim Rat eingereichte Rechnung, Lg., den 28. 7. 1690– StA Lg. und Fürstl. Reg. an Minist. von Lg., Celle, den 19. 3. 1690 (Nochmalige Bestellung zweier Deputierter nach Celle)– im EphA nicht mehr vorhanden. Zu dieser Verhandlung übersandte der Magistrat einen Bericht, Lg., den 29. 3. 1690– StA Lg.

²⁰¹ S. Handschriftliche Quellen: Hannover, Landeskirchliches Archiv.